



Botschaft des Regierungsrats zu einem Nachtrag zum Gastgewerbegesetz

13. März 2018

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf eines Nachtrags zum Gastgewerbegesetz mit den nachfolgenden Erläuterungen und beantragen Ihnen, darauf einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Maya Büchi-Kaiser
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

Zusammenfassung	3
I. Ausgangslage	4
1. Motion betreffend Änderung der Gastgewerbeverordnung.....	4
2. Die damaligen Anliegen zur Entstehung des heute geltenden Gesetzes	5
3. Die heutigen Anliegen und Vergleiche der Gesetzgebung in der Zentralschweiz	5
4. Gastronomiebetriebe in Obwalden – Die aktuelle Situation.....	6
5. Anpassungsbedarf aus Sicht der Arbeitsgruppe und der Verwaltung.....	7
II. Vernehmlassungsverfahren	8
III. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	9
IV. Anpassungen aufgrund des Vernehmlassungsverfahrens	11
V. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	12
1. Gastgewerbegesetz	12
2. Gastgewerbeverordnung.....	14
VI. Inkrafttreten	16
VII. Finanzielle Auswirkungen der Anpassung	16

Zusammenfassung

In der am 27. Mai 2015 eingereichten Motion von Walter K uchler und Mitunterzeichnenden verlangten die Motion re die Wiedereinf hrung einer Wirtepr fung in der Gastgewerbeverordnung vom 3. Juli 1997. Aufgrund von  nderungen von Lebensgewohnheiten, gastgewerblichen Betriebsformen und verschiedenen Gesetzen seit Inkrafttreten der neuen Gastgewerbegesetzgebung beantragte der Regierungsrat die Umwandlung in ein Postulat, welches der Kantonsrat am 3. September 2015  berwies. Der Regierungsrat hat am 15. November 2016 den Bericht zur  nderung der Gastgewerbegesetzgebung zuhanden des Kantonsrats verabschiedet. Darin kam der Regierungsrat zum Schluss, eine Revision der Gastgewerbegesetzgebung in Zusammenarbeit mit den Betroffenen durchzuf hren. Dabei solle eine  berregulierung vermieden werden, und es d rfen keine Mehrkosten entstehen. Der Kantonsrat hat am 26. Januar 2017 von diesem Bericht Kenntnis genommen.

In einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretungen von Gastro Obwalden, Tourismusorganisationen, Bauernverband, Einwohnergemeinden und Korporationen wurden anschliessend an zwei Sitzungen Anliegen zur Gesetzesrevision aufgenommen und  nderungsvorschl ge diskutiert. Dabei standen die Bewilligungspflicht und deren Ausnahmen, die pers nlichen Voraussetzungen im Zusammenhang mit einer minimalen Ausbildungspflicht und die Delegationsbefugnis der Einwohnergemeinder te f r die Ausstellung von Gastgewerbebewilligungen im Vordergrund. Zudem wurden Artikel diskutiert, die nicht mehr zeitgem ss erschienen oder sich infolge neuer Gesetze als  berfl ssig erwiesen. Im Grundsatz waren sich die Mitglieder der Arbeitsgruppe dahingehend einig, dass alle Betriebe, die gastgewerbliche Dienstleistungen im Sinne des Bewirtens an Ort und Stelle anbieten,  ber eine Gastgewerbebewilligung verf gen m ssten. Ausnahmen von der Bewilligungspflicht sollten nur sehr restriktiv vorgesehen werden. Zudem sollte die Ausbildung in den wichtigsten gastgewerblichen T tigkeitsebenen die Qualit t der Betriebe hochhalten. Die Geb hren und Abgaben sollten insgesamt so belassen werden.

Im Vernehmlassungsverfahren wurden 17 Stellungnahmen eingereicht. Grunds tzlich begr ssen die Teilnehmenden der Vernehmlassung die vorgesehene Revision. Sie betonen, dass sich das Gastgewerbegesetz in den vergangenen Jahren grossmehrheitlich bew hrt hat, dass eine  berregulierung vermieden wird und keine Mehrkosten entstehen. Begr sst werden die Pr zisierungen und Anpassungen an die heutigen Gegebenheiten und Formen der Gastronomie sowie die Streichung von Bestimmungen, die bereits durch andere Vorschriften geregelt sind. Die erweiterte Delegationsm glichkeit von Befugnissen an Verwaltungseinheiten wird mehrheitlich unterst tzt. Es wird auch festgehalten, dass die minimalen Anforderungen an Ausbildung und Fachkenntnisse weitgehend dem Anliegen des Motion rs entsprechen. Kritisiert wird das vermeintlich neue Verfahren bei der Delegation von Befugnissen durch den Einwohnergemeinderat und dass bei privaten Anl ssen allenfalls zwei Bewilligungen erforderlich sein w rden. Ein Vernehmlassungsteilnehmer spricht von einer allgemeinen Versch rfungs- und Verhinderungspraxis. Soweit m glich und begr ndet wurden die  nderungsvorschl ge und Anregungen aus den Vernehmlassungen im Entwurf des Nachtrags aufgenommen.

Es ist vorgesehen, dass der Nachtrag zum Gastgewerbegesetz am 1. Juli 2018 in Kraft tritt.

I. Ausgangslage

1. Motion betreffend Änderung der Gastgewerbeverordnung

Am 27. Mai 2015 reichten Kantonsrat Walter Kückler sowie Mitunterzeichnende eine Motion zur Änderung der Gastgewerbeverordnung ein. In der Antwort vom 11. August 2015 beantragte der Regierungsrat, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Er begründete den Antrag mit dem Erlass der Gesetzgebung vor knapp 20 Jahren und den inzwischen feststellbaren Veränderungen, insbesondere bezüglich Betriebsformen, Verpflegungsgewohnheiten, Betriebsführung und Aus- und Weiterbildungen. Der Kantonsrat folgte diesem Antrag und beschloss an seiner Sitzung vom 3. September 2015 mit 47 zu 0 Stimmen (bei 4 Enthaltungen) die Umwandlung in ein Postulat.

Mit dem Vorstoss wollten die Motionäre den Regierungsrat beauftragen, Art. 1 und Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 der Gastgewerbeverordnung vom 3. Juli 1997 (GDB 971.11) so zu ändern, dass in Zukunft für die Führung eines Gastgewerbebetriebs eine Wirteprüfung auf der Basis des G1-Zertifikats von GastroSuisse verlangt wird. Ausnahmen sollten nur noch für eine kurze Dauer und für Saisonrestaurants mit eng beschränkten Öffnungszeiten möglich sein.

Zur Begründung wurde angeführt, dass Betriebsinhaber in immer mehr Kantonen – beispielsweise im Kanton Luzern – eine Wirteprüfung benötigten, wenn sie gegen Entgelt Speisen und Getränke zum Konsum an Ort und Stelle abgaben. Der Kanton Obwalden hingegen verlange gemäss Art. 9 Abs. 1 der Gastgewerbeverordnung nur hinreichende Fachkenntnisse zur Führung einer Gastwirtschaft. Diese könnten gemäss Abs. 2 durch einen eidgenössischen Fähigkeitsausweis oder einen gleichwertigen Fachausweis in den Bereichen Gastwirtschaft, Hauswirtschaft, Nahrung oder Getränke nachgewiesen werden. Es könne aber auch ein vom zuständigen Departement anerkanntes Diplom einer gastgewerblichen Fachschule oder ein anerkannter Fachausweis der Kantone vorgelegt werden. Schliesslich genügten auch drei Jahre Erfahrung auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene (Bst. b). Diese – im Gegensatz zum Kanton Luzern – relativ offene Formulierung der Voraussetzungen reiche nicht aus, um das Niveau der Gastwirtschaftsbetriebe zu verbessern. Zudem nehme Art. 1 der Gastgewerbeverordnung bestimmte Betriebe von der Bewilligungspflicht aus.

Um im kleinräumigen Kanton Obwalden keine eigentliche Wirteprüfung einführen zu müssen, werde auf das G1-Zertifikat von GastroSuisse Bezug genommen. Dieses entspreche den kantonalen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften und sei deshalb in der ganzen Schweiz in allen Kantonen als Fähigkeitsausweis anerkannt. Das Gastro-Grundseminar befähige den Unternehmer oder die Unternehmerin, die Verantwortung zur Führung eines gastgewerblichen Betriebs wahrnehmen zu können. Es sei zudem die Vorstufe zur Berufsprüfung als Gastro-Betriebsleiter mit eidgenössischem Fachausweis (G2). Das G1-Zertifikat vermittele Kenntnisse unter anderem in Hygiene, im Gastgewerbegesetz, Alkoholgesetz, Lebensmittelrecht, Arbeitsrecht und gehe auf allgemein notwendige Betriebsvoraussetzungen wie Versicherungen, Lohnabrechnungen, Preisgestaltung etc. ein.

Der Regierungsrat hat am 15. November 2016 den Bericht zur Änderung der Gastgewerbegesetzgebung zuhanden des Kantonsrats verabschiedet. Darin kam der Regierungsrat zum Schluss, eine Revision der Gastgewerbegesetzgebung in Zusammenarbeit mit den Betroffenen durchzuführen. Dabei solle eine Überregulierung vermieden werden und es dürften keine Mehrkosten entstehen. Der Kantonsrat hat am 26. Januar 2017 von diesem Bericht Kenntnis genommen.

2. Die damaligen Anliegen zur Entstehung des heute geltenden Gesetzes

Mit einem parlamentarischen Vorstoss wurde am 15. Oktober 1993 eine Gesamtrevision der Gastwirtschaftsgesetzgebung gefordert. Darin wurde moniert, dass die damals geltende Gesetzgebung die nachhaltige Förderung des Tourismus verhindere und den freien Wettbewerb im Gastgewerbe verunmögliche. Insbesondere sei es notwendig, die Patentpflicht, die Form des Fähigkeitsausweises, die Bedürfnisklausel und die Polizeistunde zu überprüfen. Als Ergebnis des Revisionsprozesses wurden das Gastgewerbegesetz vom 8. Juni 1997 (GDB 971.1) und die Gastgewerbeverordnung vom 3. Juli 1997 erlassen. Ein zwischenzeitlich erfolgter Nachtrag betraf einzig Strafbestimmungen. Die heute geltenden Bestimmungen haben sich in den vergangenen Jahren insgesamt bewährt.

3. Die heutigen Anliegen und Vergleiche der Gesetzgebung in der Zentralschweiz

Mit dem neuerlich eingereichten Vorstoss soll mit Hilfe einer Art Wirteprüfung bzw. einer genauer bezeichneten, vorgeschriebenen Ausbildung die Qualität der Betriebsführung von Gastbetrieben erhöht werden.

Die Gesetzgebungen bezüglich der Führung von Gastronomiebetrieben in der Schweiz und insbesondere auch in der Zentralschweiz zeigen sich sehr heterogen. In insgesamt acht Kantonen wird keine Ausbildung für die Führung eines Gastgewerbebetriebs verlangt. Neben Uri, Zug und Schwyz fällt auch der Kanton Zürich darunter. 2015 wurde die Ausbildungspflicht im Kanton Neuchâtel abgeschafft und im Kanton Uri die Einführung einer Ausbildungspflicht geprüft, die aber im Nachgang abgelehnt wurde. In 12 Kantonen wird eine Prüfung bzw. ein Diplom vorausgesetzt und in sechs Kantonen – darunter auch Ob- und Nidwalden – sind hinreichende Fachkenntnisse in verwandten Berufsausbildungen oder durch berufliche Erfahrungen gewonnenes Fachwissen ausreichend.

Das Angebot an Kursen und Ausbildungen zur Führung von Gastronomiebetrieben hat sich in den letzten Jahren erweitert. Zwischenzeitlich werden auch Fernkurse angeboten. Insbesondere bieten die Berufsverbände bedürfnisorientierte Ausbildungen zum Erlangen von Fachdiplomen an. 11 Kantone bieten nach wie vor kantonale Wirteprüfungen an. Als Voraussetzung dienen teilweise Ausbildungsmodulare der Berufsverbände von GastroSuisse, hôtellerieSuisse oder Hotel & Gastro Union. Analog zu anderen Wirtschaftszweigen haben sich auch im Bereich der Hotellerie und Gastronomie Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen erfolgreich etabliert. Diese fachspezifischen Weiterbildungen bilden gute Grundlagen, um gastronomische Betriebe den heutigen Anforderungen entsprechend zu führen. Insbesondere werden in den Grundkursen die Themen Hygiene, gastgewerbliches Recht (Gesetzgebung, Arbeitsrecht, Suchtprävention, Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Sozialversicherungen u.a.m.), Betriebsführung, Rechnungswesen sowie Küche und Verkauf behandelt. Eine angemessene gastrospezifische Weiterbildung hätte den Vorteil, dass die verantwortliche Person für die Führung eines Gastronomiebetriebs in den wichtigen Bereichen ausgebildet wäre und damit Gewähr bieten könnte, den Gastgewerbebetrieb den gesetzlichen Vorgaben entsprechend zu führen.

Eine fundierte Ausbildung allein führt aber nicht zwangsläufig auch zu höherer Qualität in der Gastronomie oder in der Betriebsführung, wie Vergleiche in der Zentralschweiz zeigen. Das Laboratorium der Urkantone, mit Sitz in Brunnen, vollzieht u.a. die Gesetzgebung zum Schutz der Menschen vor Gesundheitsschädigung und Täuschung mit Lebensmitteln. Es zeichnet für die Lebensmittelkontrolle der Kantone Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden im Rahmen eines Konkordats und einer Leistungsvereinbarung verantwortlich. Das Laboratorium der Urkantone stellt keine signifikanten Unterschiede zwischen den Verpflegungsbetrieben in den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden fest. Obwohl Uri und Schwyz keine Ausbildungspflichten zur

Führung eines Gastronomiebetriebs kennen, sind gemäss Laboratorium der Urkantone somit keine messbaren Unterschiede zu Ob- und Nidwalden erkennbar.

Die Schweiz kennt gemäss Art. 94 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) eine liberale Gesetzgebung bezüglich Aufbau und Führung von Betrieben. Auch für die Leitung eines Gastronomiebetriebs gibt es – mit Ausnahme der Bewilligung für den Kleinhandel von gebrannten Wassern – keine bundesrechtlichen Vorgaben. Sehr viele Arten von Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben können jederzeit ohne bestimmte Ausbildungspflichten oder einen Nachweis von bestimmten Kenntnissen aufgebaut und geführt werden. Dabei entscheiden die Qualität der Produkte oder Dienstleistungen, die Bedürfnisorientierung des Angebots sowie die unternehmerischen Führungsqualitäten über die Marktfähigkeit einer Firma.

Das Gastgewerbegesetz und die dazugehörige Verordnung sind 1997 in Kraft getreten. In der Zwischenzeit haben sich die Verpflegungsgewohnheiten und -möglichkeiten geändert. Es kann durchaus hinterfragt werden, wie die Bewilligungspflicht in Zukunft auszugestaltet ist. Eine zunehmende Anzahl von Anlässen mit Verpflegungsmöglichkeiten findet heute regelmässig in nicht öffentlichen Räumen statt. Das Gastgewerbegesetz regelt die Bewilligungspflicht heute gemäss Art. 7 Abs. 1 so, dass, wer gegen Entgelt an allgemein zugänglichen Örtlichkeiten Speisen oder Getränke zum Genuss an Ort und Stelle verabreicht, einer Bewilligung bedarf. Die Bewirtung von Gästen gegen Entgelt in privaten, nicht allgemein zugänglichen Räumen ist demgegenüber nicht bewilligungspflichtig. Weiter sind neue Richtlinien im Brandschutz entstanden, die beispielsweise die Zu- und Ausgänge in Räumlichkeiten präziser regeln, in denen öffentliche Veranstaltungen durchgeführt werden. Der Verweis in Art. 6 der Gastgewerbeverordnung auf diese Richtlinien wäre ausreichend und macht den Art. 5 der Gastgewerbeverordnung heute überflüssig. Zudem haben Begrifflichkeiten geändert. Die eigenständigen Cateringbetriebe könnten im Rahmen des Nachtrags ebenfalls mitberücksichtigt werden. Neben diesen Aspekten wäre auch die Handhabung von Bewilligungen für Gastgewerbebetriebe ausserhalb der Bauzone (z.B. Alpwirtschaften) aufzuzeigen. Zweckänderungen von Bauten ausserhalb der Bauzone sind nicht unproblematisch und schaffen auch in anderen Erwerbszweigen gewisse Probleme.

4. Gastronomiebetriebe in Obwalden – Die aktuelle Situation

Wurden im Kanton Obwalden Ende 1995 noch 268 Gastronomiebetriebe (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars, Heime, Alp- und Kioskwirtschaften, Take-aways, Clublokale) gezählt, so waren es Ende 2015 noch 235 Betriebe. Davon sind ca. 5 Prozent Landwirtschafts- und Alpbetriebe, die gastgewerbliche Tätigkeiten – teilweise nicht nur saisonal – ausüben. Eine Zunahme erfolgte bei den Take-away-Betrieben, die im ganzen Kantonsgebiet anzutreffen sind. Deren Anzahl lag Ende 2015 bei ca. 7 Prozent. Clublokale, die teilweise über umfangreiche Öffnungszeiten verfügen und damit Restaurationen fast gleichgestellt sind, umfassen ca. 10 Prozent aller Gastgewerbebetriebe. Die touristischen Schwerpunktgebiete Engelberg und Kerns-Melchsee-Frutt weisen verständlicherweise die höchste Anzahl an Gastronomiebetrieben auf. Insgesamt sind hier knapp 50 Prozent aller Betriebe angesiedelt. Die allermeisten der 235 Betriebe verfügen heute über eine Gastwirtschaftsbewilligung oder in wenigen Fällen über eine Bewilligung für eine Gelegenheitswirtschaft. Die Abnahme der Betriebe erfolgte in den letzten 20 Jahren in etwa zu gleichen Teilen bei den klassischen Gastronomiebetrieben und den übrigen Lokalitäten.

Gemäss Angaben des Bundesamts für Statistik umfassten die klassischen Gastronomiebetriebe 2013 lediglich ca. 7 Prozent aller Betriebsstätten, aber etwas mehr als 6 Prozent der Beschäftigten im Dienstleistungssektor im Kanton Obwalden. Die Wertschöpfung im Gastgewerbe hat sich laut Angaben der Obwaldner Kantonalbank (Wirtschaftsprognosen Oktober 2015) in den letzten drei Jahren im Schnitt leicht positiv entwickelt. Eine Vielfalt an Gastronomiebetrieben mit unter-

schiedlichen Konzepten, wie wir sie im Kanton vorfinden, ist für die touristische Landschaft von Obwalden vorteilhaft. Entscheidend für einen nachhaltigen Erfolg sind die hohe Qualität der Angebote sowie die gastgeberischen Qualitäten der Betriebsführung und der Mitarbeitenden. Wie die Personalstruktur zeigt, ist die Branche des Gastgewerbes für Mitarbeitende mit geringeren Qualifikationen ein wichtiger Arbeitgeber.

Die klassische Gastronomie hat sich mit den veränderten Verpflegungsgewohnheiten der Bevölkerung weiter gewandelt. Insbesondere Take-away-Betriebe sind zahlenmässig weiter gewachsen, ebenso Cateringbetriebe. Letztere verpflegen Gruppen und Gesellschaften in öffentlich zugänglichen oder privaten Räumen sowie an temporär eingerichteten Orten. Cateringbetriebe sind einerseits als zusätzliche Bereiche in Gastronomiebetrieben entstanden oder werden andererseits (auch hobbymässig) als eigenständige Betriebe, ohne angeschlossenen Restaurantbetrieb, geführt. Die Cateringbetriebe ohne Restauration, die im Kanton Obwalden nicht sehr häufig vorkommen, werden von der heute gültigen Gesetzgebung nur teilweise erfasst. Im Sinne der Gleichbehandlung mit ähnlichen Betrieben wäre zu prüfen, wie diese Cateringbetriebe der Gastgewerbebewilligung unterstellt werden müssten.

5. Anpassungsbedarf aus Sicht der Arbeitsgruppe und der Verwaltung

Nachdem der Kantonsrat am 26. Januar 2017 den Bericht zur Änderung der Gastgewerbegesetzgebung zur Kenntnis genommen hatte, wurde eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretungen von Gastro Obwalden, Tourismusorganisationen, Bauernverband, Einwohnergemeinden und Korporationen gebildet. Die Arbeitsgruppe behandelte das Gastgewerbegesetz und die Gastgewerbeverordnung an zwei Sitzungen. Es wurden Anliegen zur Gesetzesrevision aufgenommen und Änderungsvorschläge, die vom Volkswirtschaftsdepartement eingebracht wurden, diskutiert.

Die Diskussionen haben sich hauptsächlich auf die Bewilligungspflicht und deren Ausnahmen, auf die persönlichen Voraussetzungen im Zusammenhang mit einer minimalen Ausbildungspflicht und die Delegationsbefugnis der Einwohnergemeinderäte für die Ausstellung von Gastgewerbebewilligungen konzentriert. Zudem wurden Artikel diskutiert, die nicht mehr zeitgemäss erscheinen oder sich als überflüssig erweisen, da die Inhalte in anderen Gesetzen geregelt sind. Des Weiteren wurden formale Anpassungswünsche eingebracht.

Im Grundsatz waren sich die Mitglieder der Arbeitsgruppe dahingehend einig, dass alle Betriebe, die gastgewerbliche Dienstleistungen im Sinn des Bewirtens an Ort und Stelle anbieten, über eine Gastgewerbebewilligung verfügen müssten. Ausnahmen von der Bewilligungspflicht sollten nur sehr restriktiv vorgesehen werden. Wer Lebensmittel und Getränke – wie beispielsweise Detailhändler, Bäckereien, Metzgereien, Take-away-Betriebe u.a. – nur verkauft (also reine Verkaufsstellen ohne Einrichtungen für den Verzehr an Ort und Stelle), soll wie heute von einer Bewilligung ausgenommen sein. Ebenso sollen Cateringbetriebe keiner Bewilligung unterliegen, solange sie die Speisen und Getränke nur ausliefern. Sobald sie aber mit der Auslieferung der Produkte auch die Bewirtung an eigens dafür bestimmten Orten übernehmen, sollen sie einer Bewilligung unterliegen. Mehrmals wurde in der Arbeitsgruppe auch darauf hingewiesen, dass man mit einer Bewilligungspflicht der Abgabe von verdorbenen oder hygienisch nicht einwandfreien Produkten besser vorbeugen könnte. Dazu ist aber klar festzuhalten, dass alle Betriebe im Kanton Obwalden, die Lebensmittel verarbeiten – wie Metzgereien, Bäckereien, Käseproduzenten, Poulterbratwagenbetreiber, Take-away-, Gastwirtschafts-, Lebensmittelindustriebetriebe u.a. – der Lebensmittelgesetzgebung unterstehen und deshalb von Amtes wegen von Mitarbeitenden des Laboratorium der Urkantone regelmässig kontrolliert werden.

Dem Motionär ist es ein Anliegen, dass die Qualität in Gastwirtschafts- und gastgewerblichen Betrieben hochgehalten wird. Deshalb verlangt er eine minimale Ausbildung in den wichtigsten Tä-

tigkeitsbereichen eines Gastwirts, wie die hygienisch einwandfreie Lebensmittelverarbeitung oder Kenntnisse über rechtlich wichtige Aspekte der verschiedenen Gesetzgebungen sowie über die Grundlagen einer einwandfreien Geschäftsführung. Im Grundsatz begrüsst die Mitglieder der Arbeitsgruppe die Anliegen des Motionärs, sie wiesen aber auch darauf hin, dass die vorliegende Gesetzgebung diesen Bedürfnissen genügen sollte. Eine allfällige Präzisierung der persönlichen Voraussetzungen könnte gegebenenfalls bei der Anerkennung von Diplomen bzw. Modulzertifikaten einer gastgewerblichen Fachschule vorgenommen werden.

Die Gebühren für die Erteilung oder den Entzug einer Gastgewerbebewilligung sollen nicht angepasst werden. Die einmalige Abgabe für den Kleinhandel und den Ausschank von gebrannten Wassern wird gemäss Art. 41a Abs. 6 des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser vom 31. Juni 1932 (Alkoholgesetz; SR 680) erhoben. Sie ist so zu belassen, dient sie doch der Suchtprävention und des Jugendschutzes.

Zweckänderungen von Bauten ausserhalb der Bauzone sind in Art. 24a und 24b des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz/RPG; SR 700) umfassend geregelt. Darin sind auch Möglichkeiten zur gastgewerblichen Tätigkeit in einem Nebenbetrieb enthalten. Insbesondere wird dabei auch festgehalten, dass nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe den gleichen gesetzlichen Anforderungen und Rahmenbedingungen genügen müssen wie Gewerbebetriebe in vergleichbaren Situationen in der Bauzone, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Mit Regierungsratsbeschluss vom 23. Dezember 1980 über bauliche Richtlinien für Gastwirtschaftsbetriebe (GDB 971.211) wurden die baulichen Richtlinien für Gastwirtschaftsbetriebe der Gesellschaft Schweizerischer Lebensmittelinspektoren (Fassung vom 31. Dezember 1976) für den Kanton als allgemeinverbindlich erklärt. In der Zwischenzeit sind diese Richtlinien nicht mehr gültig. Dieser Regierungsratsbeschluss ist somit aufzuheben.

II. Vernehmlassungsverfahren

Der Regierungsrat verabschiedete am 7. November 2017 einen Nachtrag zum Gastgewerbegesetz zuhanden der Vernehmlassung. Hauptinhalte der Vorlage bildeten die Präzisierung der Bewilligungspflicht und der Voraussetzungen für die Erteilung der Gastwirtschaftsbewilligung.

Der Nachtrag nimmt das zentrale Anliegen des politischen Vorstosses auf. Wer künftig einen Gastgewerbebetrieb führen will, soll den Nachweis einer Aus- bzw. Weiterbildung in den wichtigsten Tätigkeitsbereichen, wie etwa der hygienischen einwandfreien Lebensmittelverarbeitung oder der Betriebsführung, erbringen müssen. Zudem sollen auch Kenntnisse der relevanten Gesetzgebung nachgewiesen werden müssen.

Ausnahmebewilligungen sollen gemäss der Vernehmlassungsvorlage nur noch sehr restriktiv erteilt werden. Wer Lebensmittel und Getränke – wie beispielsweise Detailhändler, Bäckereien oder Metzgereien – nur verkauft, soll weiterhin von der Bewilligungspflicht ausgenommen werden. Ebenso sollen Cateringbetriebe keiner Bewilligungspflicht unterliegen, solange sie die Speisen und Getränke nur ausliefern. Sobald sie aber mit der Auslieferung der Produkte auch die Bewirtung an eigens dafür bestimmten Orten übernehmen, sollen sie einer Bewilligungspflicht unterliegen.

III. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

In der nachstehenden Tabelle sind die zur Teilnahme an der Vernehmlassung Eingeladenen ersichtlich. Insgesamt wurden 17 Stellungnahmen eingereicht.

Vernehmlassungsteilnehmende	Abkürzungen	Anzahl Stellungnahmen
Einwohnergemeinden (EWG)	Sarnen, Kerns, Alpnach, Sachseln, Giswil, Lungern, Engelberg,	7
Politische Parteien	FDP, CSP, CVP, SVP, SP, Junge Mitte OW, Jungfreisinnige OW, JUSO OW, Junge CVP OW, Junge SVP OW,	5
Wirtschaftsorganisation	Gewerbeverband Obwalden	0
Berufsorganisationen	Gastro Obwalden, Gastro Obwalden Sektion Engelberg, Hotelierverein Engelberg, Schweizer Gastronomiefernsehule	1
Touristische Organisationen	Obwalden Tourismus AG, Tourismusvereine Sachseln/Flüeli-Ranft und Melchsee-Frutt, Melchtal, Kerns, Engelberg-Titlis Tourismus AG, Giswil-Mörlialp Tourismus, Lungern Tourismus	0
Kantonale Amtsstellen	FD, SJD, BKD, BRD	2
Weitere	SAC Titlis, Bauernverband OW, Landfrauenverband OW, Korporationen Kerns und Giswil,	2

Grundsätzlich begrüßen die Teilnehmenden der Vernehmlassung die vorgesehene Revision. Sie sind damit einverstanden, dass sich das Gastgewerbegesetz in den vergangenen Jahren grossmehrheitlich bewährt hat, dass eine Überregulierung vermieden wird und keine Mehrkosten entstehen. Einzig die SVP spricht von einer allgemeinen Verschärfungs- und Verhinderungspraxis. Zudem werden die Präzisierungen und Anpassungen an die heutigen Gegebenheiten und Formen der Gastronomie sowie die Streichung von Bestimmungen, die bereits durch andere Vorschriften geregelt sind, unterstützt.

Die Stellungnahmen, welche sich zur Vorlage äussern, beantragen bei verschiedenen Revisionspunkten Ergänzungen, Präzisierungen oder Anpassungen. Alle Einwohnergemeinden und die SP sowie SVP kritisieren, dass bisher ein einfacher Beschluss des Einwohnergemeinderats genügt habe, seine Befugnisse ganz oder teilweise zu delegieren. Neu bräuchte es einen Erlass auf Gesetzesstufe. Die Änderung wird grundsätzlich begrüsst, erwünscht wäre jedoch, dass die kantonale Gesetzgebung so angepasst würde, dass die Delegation der Befugnisse mit einem einfachen Beschluss des Einwohnergemeinderats möglich wäre. Sachseln, Sarnen und die FDP lehnen aufgrund der Verschärfung der bisherigen Delegationspraxis die Änderung ab. Die CSP begrüsst aufgrund der verschiedenen Gemeindeführungsmodelle, dass in Zukunft Befugnisse auch an die Verwaltung delegiert werden können.

Die Bewilligungspflicht für Cateringbetriebe wird von den Einwohnergemeinden, der CVP und der FDP grundsätzlich begrüsst, sofern es sich nicht um einen Anlass mit geschlossener Gesellschaft handle. Es sollte vermieden werden, dass für ein und denselben Anlass zwei Bewilligungen ausgestellt werden müssten. Die Bestimmungen sollten dahingehend präzisiert werden. Die CVP stellt sich die Frage, was mit dem Catering bei den Landfrauen oder Marktfahrern passiere, die gelegentlich Lebensmittel zubereiteten. Sie begrüßen dazu eine ergänzende Erklärung in der Botschaft.

Die SVP unterstützt die Anpassung, dass es für einen Gesamtbetrieb mit Nebenbetrieben nur noch eine Bewilligung bräuhete, aber nur sofern alle Betriebe in der gleichen Gemeinde sind. Ansonsten könne es zu Problemen bei der Kontrolle führen. Eine Präzisierung wird gewünscht.

Die vorgesehene Erweiterung der Verantwortung im Rahmen der Betriebsführung auf das Verhalten der Gäste in unmittelbarer Umgebung der Gastwirtschaft (Art. 14 Abs. 1), ist aus Sicht der CVP schwierig umzusetzen, da der Begriff "unmittelbare Umgebung" zur Definitionsfrage werde. Die FDP weist in diesem Zusammenhang auf Art. 19 des Gastgewerbegesetzes hin, in dem die Immissionen (Lärm und Unfug) speziell geregelt sind. Die SVP schreibt, dass die Einhaltung von Ruhe und Ordnung im öffentlichen Raum nicht Aufgabe eines Betriebes sein könne. CVP, FDP und SVP verlangen, dass Art. 14 Abs. 1 des Gastgewerbegesetzes so wie heute gültig beibehalten wird.

Das Gesundheitsamt regt an, dass zu den bestehenden Bestimmungen zum Alkoholabgabeverbot auch der Verkauf und die Abgabe von Tabakprodukten geregelt werde. Zudem wird ein Artikel zu Raucherlokalen gewünscht.

Bei der CVP und dem Bauernverband sind die Ausführungen zu den Ausnahmen bei den Gastwirtschaftsbewilligungen nachvollziehbar und sie werden unterstützt. Insbesondere wird die Ausnahmeregelung der Alp- und Berghütten gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. g der Gastgewerbeverordnung als wichtig und sinnvoll erachtet. Auch die SVP unterstützt diese neue Regelung, und wenn an dieser Stelle die Saisonalität Eingang findet, so ist sie mit der Streichung von Art. 1 Abs. 1 Bst. c der Gastgewerbeverordnung einverstanden. Sie schreibt weiter, dass die Streichung der Bewilligungspflicht für alkoholfreie Jugendherbergen und Jugendhäuser keine Individualisierung bezüglich Bewilligungspflicht mehr zulasse. Zudem sei unklar ob bei Lagerhäusern die Besuchergruppen oder die Lagerhausbesitzer einer Bewilligungspflicht unterstellt würden. Die SVP fordert hier eine Differenzierung. Bei Kiosken oder Lebensmittelläden, die ihre Getränke und Speisen mit Stehtischen (mit oder ohne Sitzgelegenheiten) anbieten, sollen auch in Zukunft keine Gastgewerbebewilligung eingeholt werden müssen.

Bei den neuen Bestimmungen über die Abgabe von Speisen und Getränken über die Gasse und im Zustelldienst stellt sich bei der CSP die Frage, ob der Jugendschutz eingefügt werden sollte. Allgemein stellt sich bei der CVP die Frage, warum in der Verordnung ein Gesetz "abgeschwächt" werden könne, in dem Ausnahmen formuliert würden.

Die CSP betont im Rahmen der betrieblichen Voraussetzungen, dass insbesondere die Gesundheits- und Lebensmittelgesetzgebung sowie die Brandschutzvorschriften eingehalten werden müssten und die Grösse und Höhe der Räume nicht von Bedeutung seien.

Die Ausdehnung der Frist bei den persönlichen Voraussetzungen, innert welcher keine Verstösse gegen die relevanten Gesetzgebungen vorgekommen sein dürfen, wird insbesondere von der SP und der SVP begrüsst.

Die Mehrheit der Einwohnergemeinden hält fest, dass zu den persönlichen Voraussetzungen auch eine hohe Zuverlässigkeit beim Zahlungsverhalten gehöre. Das Einreichen des Betriebsregisterauszugs entspreche bereits der bisherigen Praxis. Deshalb verlangen sie, dass bei den Bestimmungen zur einwandfreien Betriebsführung neben dem Befolgen von Vorschriften in diversen gastgewerblich relevanten spezifischen Rechtsbereichen auch privaten und öffentlich-rechtlichen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen werde.

Die Einwohnergemeinde Kerns beantragt, dass die Aufzählung von Berufsgattungen bei den persönlichen Voraussetzungen im Sinne einer Gleichbehandlung aller Berufsgattungen gänzlich zu

streichen seien. Die Bewilligung solle sich lediglich auf die hinreichenden Fachkenntnisse stützen. Die Bewilligungspflicht soll beibehalten werden. Für die CVP ist zwingend beizubehalten, dass auch die Berufserfahrung auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene genügen. Ein Diplom allein führe nicht zwangsläufig zu einer höheren Qualität in der Gastronomie. Zudem stellt sie die Frage, inwieweit ausländische Diplome akzeptiert würden. Diesbezüglich wünscht die CVP eine genauere Definition. Den Landfrauen ist es wichtig, dass die Ausbildung zur Bäuerin als Kompetenznachweis für die Führung eines Gastwirtschaftsbetriebs genüge.

Die minimalen Anforderungen an Ausbildung und Fachkenntnisse werden von der SVP unterstützt. Eine genauere Präzisierung sei zu prüfen. Sie würden aber weitgehend dem Anliegen des Motionärs entsprechen. Das Laboratorium der Urkantone unterstützt jegliche Aus- und Weiterbildung, damit die Lebensmittelsicherheit sichergestellt wird. Art. 9 der Gastgewerbeverordnung komme dieser Forderung aber nach.

Die Anerkennung von gastgewerblichen Fachschulen durch die Fachverbände (insbesondere durch die Gastroverbände) führe zu einem Monopol der verbandsinternen Schulen, das weder im Sinne des Gesetzgebers, noch im Sinne der Branche und des Konsumenten ist, wird von der Gastronomiefernsehule kritisiert. Sie schlägt vor, dass das zuständige Departement des Kantons Obwalden sich beim Entscheid über die Gleichwertigkeit von Ausbildungen nicht auf Fachverbände abstützt, sondern selbst entscheidet.

IV. Anpassungen aufgrund des Vernehmlassungsverfahrens

Verschiedene Anliegen und Vorschläge der Teilnehmenden der Vernehmlassung wurden in die Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen aufgenommen und führen zu keinen Anpassungen, im Gegensatz zu den nachstehenden:

Ein Änderungsvorschlag betreffend die Bewilligung an einen Betrieb mit Nebenbetrieben in der gleichen Einwohnergemeinde wird unterstützt. Die Einwohnergemeinden stellen die Bewilligungen aus und sind für die Aufsicht zuständig. Eine über das Gebiet der Einwohnergemeinde hinausgehende Bewilligung ist nicht praktikabel und könnte zu Zuständigkeitskonflikten, insbesondere hinsichtlich der Aufsicht, führen. Eine Bewilligung für einen oder mehrere Nebenbetriebe ist deshalb wie beantragt auf Standorte in derselben Einwohnergemeinde zu beschränken.

Auch die Anregung, dass in Art. 18 des Gastgewerbegesetzes, in dem das Alkoholabgabeverbot geregelt ist, sinnvoller- und konsequenterweise auch der Verkauf und die Abgabe von Tabakprodukten gemäss Art. 68 des Gesundheitsgesetzes geregelt werden sollte, wird umgesetzt.

Zudem wurde festgestellt, dass es sinnvoll ist, wenn vor der Erteilung einer Bewilligung geprüft wird, ob der Antragsteller oder die Antragstellerin den Zahlungsverpflichtungen grundsätzlich nachkommt oder nicht. Die Erfahrungen bei Rechtsauskünften im Amt für Arbeit zeigen, dass das Anliegen berechtigt ist. In der Praxis hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass, wenn zahlreiche Betreibungen vorliegen, Lohnzahlungen und Sozialversicherungsbeiträge oftmals unregelmässig oder überhaupt nicht ausgerichtet werden. Diesen Missständen soll vorgebeugt werden und das Vorlegen eines aktuellen Betreibungsregisterauszugs der Wohnsitzgemeinde, welcher Aufschluss über das Zahlungsverhalten der gesuchstellenden Person in den letzten fünf Jahren vor Gesuchseinreichung gibt, gesetzlich verankert werden.

V. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Gastgewerbegesetz

Art. 3

Dies ist eine reine sprachliche Anpassung.

Art. 6 Abs. 2

Der Einwohnergemeinderat ist gemäss Art. 6 Abs. 1 zuständig für die Aufsicht, die Erteilung und den Entzug von Gastgewerbebewilligungen sowie für die Anordnung von Massnahmen und betriebliche Auflagen.

Nach Art. 6 Abs. 2 konnten diese Befugnisse bisher einer Kommission oder einem Mitglied übertragen werden. Nun sollen sie auch einer Verwaltungseinheit übertragen werden können. Dies kommt neuen Gemeindeführungsmodellen entgegen. Solche zielen darauf ab, Aufgaben des Einwohnergemeinderats, die dieser nicht zwingend selbst erfüllen muss, an die Verwaltung zu delegieren, so dass sich der Einwohnergemeinderat auf die strategische Führung der Gemeinde konzentrieren kann.

Die Aufsicht bleibt beim Einwohnergemeinderat, da sie naturgemäss nicht delegierbar ist.

An wen die Bewilligungs-, Massnahme- und Auflagekompetenzen übertragen werden sollen, ist in der Gemeindegesetzgebung festzuhalten. Dies gebieten die rechtsstaatlichen Grundsätze. Letztlich muss der Gemeindebürger wissen, aber auch entscheiden, welcher Behörde welche Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen zukommen. Eine allfällige Regelung ist mindestens dem fakultativen Referendum und dem regierungsrätlichen Genehmigungsverfahren zu unterstellen. Dies sind einfache Verfahren ohne grösseren Aufwand.

Art. 7 Abs. 1 Bst. a

Die in diesem Artikel aufgeführte Bewilligungspflicht soll insbesondere auf die Tätigkeiten von Cateringbetrieben ausgeweitet und präzisiert werden. Cateringbetriebe können Speisen und Getränke für einen Anlass vorbereiten, abholen lassen oder auch zustellen. Dazu können auch Metzgereien, Käsereien, Bäckereien oder andere Betriebe (Marktfahrer u.a.) gezählt werden, die für einen Anlass Lebensmittel verarbeiten oder dafür vorbereiten. Diese Arten von Betrieben sollen auch in Zukunft von einer Gastgewerbebewilligung ausgenommen sein. Erst wenn diese bzw. Cateringbetriebe vor Ort die Speisen und Getränke auch zum Genuss an Ort und Stelle anbieten, sei dies in Form eines Buffets oder eines umfassenden Services, sollen sie der Bewilligungspflicht unterstellt sein. In diesen Fällen wird den Cateringbetrieben eine unbefristete Gastwirtschaftsbewilligung ausgestellt, die für jeden Anlass, an denen sie Gäste bewirten, gilt.

Im Gastgewerbe wird immer wieder von gleich langen Spiessen gesprochen. Das soll heissen, wer Personen ausserhalb von Gastwirtschaftsbetrieben gastgewerbliche Dienstleistungen (im Sinn von Gäste an einem Ort mit Stehtischen oder Sitzplätzen bewirten) anbietet, auch über eine Gastwirtschaftsbewilligung verfügen soll. Es ist jedoch klar festzuhalten, dass private Anlässe nicht bewilligungspflichtig sind. Nur der Betrieb, der die gastgewerbliche Dienstleistung erbringt und nicht nur Zulieferer der Speisen und Getränke ist, muss über eine Bewilligung verfügen. Wer bei einem privaten Anlass Personen aus dem Bekanntenkreis (Kollegen) für den Service oder die Bedienung des Buffets engagiert, benötigt keine Gastwirtschaftsbewilligung.

Das Merkmal der öffentlich zugänglichen Örtlichkeiten soll nicht mehr als Voraussetzung für die Bewilligungspflicht dienen. Es gibt unterschiedlichste Anlässe, bei denen gastgewerbliche Tätigkeiten vorgenommen werden, die aber für die Öffentlichkeit nicht zugänglich sind. Dies können Wirtschafts-, Verbands-, Vereins-, politische oder andere Anlässe sein, die in Mehrzwecksälen

oder an anderen öffentlichen oder privaten Örtlichkeiten durchgeführt werden. Der Bewilligungspflicht unterliegt, wer im Rahmen dieser Anlässe als Betrieb den teilnehmenden Gästen Speisen oder Getränke vor Ort, d.h. in entsprechenden Räumen, in Zelten oder im Freien, gewerbsmässig verabreicht. Dabei soll unerheblich sein, ob Stehtische oder Tische mit Sitzgelegenheiten eingerichtet werden oder nur ein Buffet errichtet wird.

Art. 10 Abs. 1

Die Räume und Einrichtungen eines Gastwirtschaftsbetriebs müssen hygienisch einwandfrei und betriebssicher sein. Diese Voraussetzungen werden entsprechend den Lebensmittel- und Brandschutzvorschriften regelmässig überprüft. Die Voraussetzung der leichten Kontrollierbarkeit als spezifische betriebliche Auflage ist für die Kontrolltätigkeiten unbedeutend und kann deshalb gestrichen werden.

Art. 13 Abs. 1

In den letzten Jahren sind auch in der Gastronomie Unternehmen entstanden, die aus verschiedenen Gastronomiebetrieben an einem oder aus Teilbetrieben an mehreren Standorten bestehen. Auch in Kanton Obwalden bestehen solche Betriebe, die eine verantwortliche Gesamtleitung für verschiedene Betriebsteile (mehrere Restaurants, Bars) innerhalb eines Hauses aufweisen oder aus verschiedenen Betriebseinheiten an mehreren unterschiedlichen Standorten bestehen. Letztere können im Eigentum des Gesamtunternehmens sein oder als Pachtbetrieb oder Franchisingunternehmen geführt werden. Deshalb ist es in solchen Fällen sinnvoll, wenn ein Unternehmen mit mehreren Betrieben in derselben Einwohnergemeinde nur eine Bewilligung einholen muss. Gemäss Art. 14 Abs. 1 des Gastgewerbegesetzes liegt die Gesamtverantwortung bei der Person, die die Bewilligung innehat. Die verschiedenen Betriebsleitenden haben aber die dem Bewilligungsinhaber obliegenden Pflichten für die Teilbetriebe ihrerseits stellvertretend persönlich zu erfüllen.

Die Beschränkung der Bewilligung auf die genehmigten Räumlichkeiten und Flächen ist nicht mehr zeitgemäss und auch nicht mehr notwendig. Bei baulichen Veränderungen sind die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen massgebend und heute auch für Gastwirtschaftsbetriebe ausreichend.

Art. 17

Die Verantwortung für Kinder und Jugendliche liegt gemäss Art. 301 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) bei der erziehungsberechtigten Person, in der Regel bei den Eltern oder einem Elternteil, welche Inhaber der elterlichen Sorge ist. Es ist daher nicht Aufgabe der Bewilligungsinhaber, Gastbetriebsbesuche von Kindern und Jugendlichen zu erlauben oder zu verbieten, sondern der erziehungsberechtigten Personen. Es liegen in den letzten Jahren auch keine Vorkommnisse vor, die ein Aufrechterhalten von Art. 17 als notwendig erscheinen liessen. Art. 17 kann somit aufgehoben werden.

Art. 18 Abs. 1

Der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken und Tabakprodukten ist heute im Gesundheitsgesetz (GDB 810.1) geregelt. Darauf wird in Art. 18 Abs. 1 verwiesen (analog zur Regelung in Art. 18 Abs. 2 des Gastgewerbegesetzes)

Art. 25 Abs. 1 Bst. c

Dieser Bestimmung, welche die Missachtung einer Anordnung eines Gastwirts unter Strafe stellt, kommt keine eigenständige Bedeutung zu. Verstösse gegen Ruhe, Ordnung und Sitte werden im kantonalen Strafrecht nach Art. 12 ff (GDB 310.1) unter Strafe gestellt. Die Strafbestimmung kann somit ersatzlos gestrichen werden.

Art. 26a

Die Übergangsbestimmung hält fest, dass die bisherigen Bewilligungen ihre Gültigkeit behalten. Neue Bewilligungen sind nach neuem Recht zu erteilen.

2. Gastgewerbeverordnung

Art. 1 Abs. 1 Bst. a

Heute werden Jugendherbergen vielfach wie andere Gastgewerbebetriebe geführt. Sie sind deshalb von der Bewilligungspflicht nicht mehr zu befreien. Werden Jugendhäuser ähnlich einem Gastgewerbebetrieb geführt, so sind sie der Bewilligungspflicht gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. a des Gastgewerbegesetzes zu unterstellen. Werden Jugend- oder Lagerhäuser aber lediglich zur Selbstnutzung an Personen oder Gruppen vermietet, so sollen sie wie bis anhin keiner Bewilligungspflicht unterliegen.

Art. 1 Abs. 1 Bst. c

In den letzten Jahren hat die Direktvermarktung von landwirtschaftlichen Produkten im Kanton stark zugenommen. Diese Landwirtschaftsbetriebe erstellten dazu Selbstbedienungseinrichtungen, ohne aber gastgewerbliche Tätigkeiten auszuüben. Festzustellen ist demgegenüber aber auch, dass in den letzten Jahren bei vereinzelt Landwirtschaftsbetrieben gastgewerbliche Tätigkeiten entstanden sind, die massgeblich über die Vermarktung von Eigenprodukten hinausgehen. Gemäss den geltenden gesetzlichen Grundlagen verfügen diese Betriebe heute schon über die entsprechende Gastgewerbebewilligung. Bst. c soll deshalb aufgehoben und Abs. 1 Bst. g mit Alpbetrieben ergänzt werden. Eine gastgewerbliche Tätigkeit mit der Direktvermarktung von eigenen Produkten lässt sich aufgrund der touristischen Nachfrage am ehesten bei Alpbetrieben realisieren. Eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht ist dabei aber nur für saisonale Betriebe vorzusehen.

Art. 1 Abs. 1 Bst. d

An Kiosken können heute neben dem gewohnten Sortiment teilweise auch Sandwiches und Gebäck sowie Getränke gekauft werden. Sie sind auch berechtigt, alkoholische Getränke ohne Bewilligung zu verkaufen, sofern sie keine Spirituosen anbieten. Als Betrieb sind sie mit Bäckereien oder anderen Lebensmittelläden vergleichbar, die ebenfalls keine Gastgewerbebewilligung benötigen. Bst. d kann deshalb aufgehoben werden.

Art. 1 Abs. 1 Bst. e

Die Abgabe von Speisen und Getränken über die Gasse und im Zustelldienst benötigt gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. a des Gastgewerbegesetzes keine Bewilligung, da die Speisen und Getränke nicht zum Genuss an Ort und Stelle verabreicht werden. Diese Betriebsformen sind vergleichbar mit Lebensmittelverkaufsstellen ohne gastgewerblichen Teilbetrieb. Die Einschränkung auf alkoholfreie Getränke ist nicht notwendig oder sinnvoll, da auch Lebensmittelläden alkoholische Getränke (ohne Spirituosen) ohne Bewilligung verkaufen dürfen. Der Jugendschutz gemäss Art. 68 des Gesundheitsgesetzes vom 3. Dezember 2015 (GDB 810.1) ist entsprechend einzuhalten.

Art. 1 Abs. 1 Bst. g

In der Talschaft besteht bei Landwirtschaftsbetrieben eine geringe touristische Nachfrage nach spontaner Verpflegung oder Getränken. In den Berggebieten mit den verschiedenen Freizeitangeboten und -tätigkeiten ist ein eingeschränktes Verpflegungsangebot an verschiedenen (Wander-)Routen demgegenüber unter touristischen Aspekten äusserst willkommen. Deshalb soll der bestehende Bst. g ergänzt und die eingeschränkte gastgewerbliche Tätigkeit ohne Bewilligung saisonal erlaubt werden. Unter eingeschränkter gastgewerblicher Tätigkeit ist ein sehr beschränktes Angebot von Getränken (beispielsweise Milch, eine Sorte Mineralwasser, eine Sorte Bier mit

einer Flaschengrösse, allenfalls ein Weiss- und ein Rotwein, Kaffee) und Speisen (beispielsweise Käseschnitten, Käse, Wurst (Trockenfleisch) und Brot oder Raclette mit Kartoffeln) zu verstehen.

Art. 4, Art. 5, Art. 6 und Art. 7

In den letzten zwanzig Jahren haben sich die gesetzlichen Grundlagen bezüglich der betrieblichen Voraussetzungen im Gastgewerbebereich dahingehend geändert, dass die damals in der Gastgewerbeverordnung erlassenen Vorgaben nunmehr in den Brandschutzvorschriften, der Gesundheits- oder in der Lebensmittelgesetzgebung geregelt sind. Es ist deshalb unnötig, einzelne Vorschriften in der Verordnung abzubilden. Art. 4 wird mit den Hinweisen auf die verschiedenen Gesetzgebungen angepasst und Art. 5, 6 und 7 werden aufgehoben.

Art. 9 Abs. 1 Bst. b

Wer gegen die genannten Gesetze verstösst, wird allenfalls erst nach einigen Monaten oder Jahren aktenkundig bzw. verurteilt. Eine zweijährige Frist kann aus verfahrenstechnischen Gründen oftmals nicht ausreichen, um eine Verfehlung festzustellen und zu sanktionieren. Deshalb ist eine Verlängerung der Frist auf fünf Jahre sinnvoll.

Es wurde festgehalten, dass es sinnvoll ist, wenn vor der Erteilung einer Bewilligung geprüft wird, ob der Antragsteller oder die Antragstellerin den Zahlungsverpflichtungen grundsätzlich nachkommt oder nicht. Auch im Rahmen der Erteilung von Rechtsauskünften konnte festgestellt werden, dass das Anliegen berechtigt ist. Anhand diverser aktueller Beispiele hat sich gezeigt, dass, wenn zahlreiche Betreibungen vorliegen, die Lohnzahlungen oftmals unregelmässig oder überhaupt nicht ausgerichtet und die Sozialversicherungsbeiträge zum Schaden der Mitarbeitenden nicht einbezahlt werden. Das Nachkommen der privaten und öffentlich-rechtlichen Zahlungsverpflichtungen ist somit eine nicht unbedeutende Voraussetzung für die einwandfreie Betriebsführung. Das Vorlegen eines aktuellen Betreibungsregisterauszuges über die letzten fünf Jahre vor Gesuchseinreichung als Teil der Bewilligungsvoraussetzung ist deshalb sinnvoll.

Der Verordnungstext wird weiter präzisiert, ergänzt und mit den heutigen Gesetzesbegriffen aktualisiert.

Art. 9 Abs. 2 Bst. a

Der Ausdruck Fähigkeitsausweis ist aufgrund der heute gültigen Bezeichnung mit Fähigkeitszeugnis zu ersetzen.

Art. 9 Abs. 2 Bst. c und d

Die Voraussetzungen für die einwandfreie Führung einer Gastwirtschaft erfüllt insbesondere, wer über hinreichende Fachkenntnisse verfügt. Diese können durch eine entsprechende Ausbildung gemäss Art. 9 Abs. 2 Bst. a, wobei hier explizit auch die Ausbildung zur Bäuerin erwähnt werden kann, oder Erfahrungen gemäss Bst. b erworben und nachgewiesen werden. Ist dies nicht der Fall, so verlangt der Motionär im Minimum drei bis vier Module des Grundseminars (G1) von GastroSuisse oder gleichwertige Weiterbildungen, die die Themen Hygiene, Lebensmittelverarbeitung, gastgewerbliches Recht (Alkoholgesetz, Arbeitssicherheit/Gesundheitsschutz, Arbeitsrecht, Sozialversicherungen) und Betriebsführung beinhalten. Mit der vorgesehenen Ergänzung von Bst. c kann diesem Anliegen Rechnung getragen werden. Eine gastgewerbliche Fachschule kann vom zuständigen Departement dann anerkannt werden, wenn sie durch Fachverbände anerkannt oder gemäss gültigen Standards zertifiziert ist. In dem Sinne gilt dies auch für ausländische Diplome. Unter Fachausweisen von anderen Kantonen (Bst. d) sind insbesondere Ausweise im Sinne einer Wirteprüfung zu verstehen.

Fremdaufhebungen

Der Regierungsratsbeschluss über bauliche Richtlinien für Gastwirtschaftsbetriebe vom 23. Dezember 1980 (GDB 971.211) kann ersatzlos aufgehoben werden.

VI. Inkrafttreten

Gemäss Ziffer IV des Nachtrags zum Gastgewerbegesetz obliegt es dem Regierungsrat, den Zeitpunkt für das Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes und der Gastgewerbeverordnung festzulegen. Es ist vorgesehen, dass der Nachtrag zum Gastgewerbegesetz am 1. Juli 2018 in Kraft tritt.

VII. Finanzielle Auswirkungen der Anpassung

Mit dem Nachtrag zum Gastgewerbegesetz ergeben sich weder für den Kanton noch für die Einwohnergemeinden nennenswerte finanzielle Auswirkungen.

Beilagen:

- Entwurf Nachtrag zum Gastgewerbegesetz vom 13. März 2018 (Synopsis)